

Mitgliedschafts-Antrag

- ▶ Lies dir Formular und Satzung (im Anhang) aufmerksam durch. Fülle bitte alle Felder vollständig aus.
- ▶ Schicke uns per E-Mail (als PDF eingescannt) diesen Antrag in Kopie an mitglieder@jphh.de
- ▶ Schicke uns per Post diesen Original-Antrag zu.



Stand: 15.11.2014

Ja, ich will Mitglied werden!

Die Satzung ist mir bekannt und wird von mir anerkannt.
Ich unterstütze die Ziele der Jungen Presse Hamburg e.V.

Ich möchte Einzelmitglied werden.

Ich bin maximal 27 Jahre alt und mir meinen Rechten und Pflichten nach § 4 und 5 der Satzung bewusst. Mit Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages kann ich die Leistungen der Jungen Presse Hamburg e.V. voll in Anspruch nehmen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 1 Euro/Monat.

Ich möchte Fördermitglied werden.

Ich bin eine natürliche oder juristische Person und bin bereit, den Verein materiell und / oder ideell zu unterstützen. Ich bin mir meiner Rechte und Pflichten nach § 5 der Satzung bewusst. Auf die Leistungen der Jungen Presse Hamburg e.V. habe ich keinen Anspruch. Ich möchte ___ Euro/Monat Mitgliedschaftsbeitrag leisten (mindestens 2 Euro/Monat).

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon- und ggf. Mobil-Nummer

E-Mail-Adresse (bitte nicht deine FREIHAFEN- oder jphh-Adresse!)

Medium (z.B. Zeitung, Internet, Radio; bei SchülerInnenzeitung mit Schule)

Geburtsdatum

Ort, Datum und Unterschrift

Jugend-Pressenausweis-Antrag

- ▶ Lies dir Formular und Jugend-Pressenausweis-Ordnung aufmerksam durch.
- ▶ Fülle den Mitgliedschafts- und den Jugend-Pressenausweis-Antrag aus.
- ▶ Schicke per E-Mail (als PDF eingescannt) diesen Antrag in Kopie, Ausweiskopie (vorne und hinten) sowie Belegexemplare und Passfoto an mitglieder@jphh.de. ▶ Schicke uns per Post diesen Original-Antrag zu.



Stand: 15.11.2014

Ich beantrage hiermit die Erstaussstellung eines Jugend-Pressenausweises

Ich beantrage hiermit die Ausstellung eines Jugendpresse-Autoschildes

Die Jugend-Pressenausweis-Ordnung und die entstehenden Kosten von zurzeit je 15 Euro/Jahr sind mir bekannt und werden von mir akzeptiert. Mein Passfoto, mindestens zwei Belegexemplare meiner journalistischen Tätigkeit sowie eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises sende ich per E-Mail an mitglieder@jphh.de.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die im Antrag zum Jugend-Pressenausweis angegebenen Daten zum Zwecke der Ausweiserstellung und Mitgliederbetreuung in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und über verschlüsselte Datenleitungen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an kommerzielle und nicht-kommerzielle Firmen oder Organisationen außerhalb der Jugendpresse findet selbstverständlich nicht statt.

Alle Punkte erfüllt? – Haken dran!

- Formular und Jugend-Pressenausweis-Ordnung durchgelesen?
- Alles vollständig ausgefüllt?
- Ausweiskopie & Passfoto beigelegt?
- An die Belegexemplare gedacht?

Antrag vollständig ausgefüllt und eingescannt? Dann ab die Post mit dem Original an:

Junge Presse Hamburg e.V.
c/o AGfJ
Alfred-Wegener-Weg 3
20459 Hamburg

Ort, Datum und Unterschrift

Satzung des Junge Presse Hamburg e.V.

jphh-Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 7. Februar 2016.

Präambel

Die Junge Presse Hamburg ist das Netzwerk für junge Medienmacherinnen und Medienmacher. Wir sind die Interessenvertretung von ihnen und ihrer jugendeigenen Medien in der Freien und Hansestadt Hamburg. Jugendeigene Medien tragen zur Meinungsvielfalt sowie zur für den politischen Willensbildungsprozess in der Demokratie notwendigen Darstellung und Durchsetzung der Interessen junger Menschen bei. Diese Medien fördern mit ihrer eigenständigen Arbeit die soziale, kulturelle und staatsbürgerliche Bildung und Entwicklung Jugendlicher.

Als Jugendverband leistet die Junge Presse Hamburg neben Elternhaus, Schule, Universität und Betrieb einen wesentlichen Beitrag zur Sozialisation junger Menschen. Dieses Engagement ist notwendig, um das gemeinsame Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Presse Hamburg e.V.“. Die Kurzform ist „jphh“.
- (2) Vereinssitz und Gerichtsstand sind Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel des Vereins ist es, junge Medienmacherinnen und Medienmacher sowie jugendeigene Medien zu fördern. Der Verein dient
 - der Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen,
 - der Vermittlung von Medienkompetenz unter Jugendlichen,
 - der Mitbestimmung von Jugendlichen,
 - der Verwirklichung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.
- (2) Der Verein versteht sich als selbstorganisierter Jugendverband.

- (3) Der Verein erfüllt seine Ziele und Aufgaben überparteilich und unkonfessionell nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltung von Seminaren und Kongressen,
 - Herausgabe von Publikationen,
 - Herausgabe von Jugend-Pressenausweisen,
 - Beratung, insbesondere bei organisatorischen Problemen,
 - Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und privaten Einrichtungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - Einzelmitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft ist in Schriftform beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über den Antrag. Gegen einen negativen Beschluss kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Der/die Antragsteller/in ist zur Versammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Die Kündigung muss dem Vorstand in Schriftform mitgeteilt werden. Der Vorstand stellt innerhalb von vier Wochen eine Kündigungsbestätigung aus.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach vorheriger Aussprache endgültig. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Mögliche Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds können sein:
- die Anforderungen der Mitgliedschaft werden nicht erfüllt
 - das Mitglied ist unbekannt verzogen
 - über lange Zeit ausbleibende Zahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (Mitgliedsbeitrag u. ä.)
 - vereinschädigendes Verhalten
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruches auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Einzelmitgliedschaft

- (1) Einzelmitglied können alle natürlichen Personen bis zum Alter von 27 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Mit Erreichen des 27. Lebensjahres eines Mitglieds wechselt der Mitgliedschaftsstatus automatisch von der Einzelmitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft, wenn zuvor keine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingegangen ist.

§ 6 Förder- und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft unterstützen.
- (2) Ein Mitglied kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich durch außergewöhnliches Engagement im Sinne des Vereins verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen und entzogen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag die Vereinssatzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Sie haben das Recht auf Information über die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (4) Sie haben das Recht alle Dienstleistungen des Vereins in Empfang zu nehmen und die Vereinspolitik aktiv mitzugestalten.
- (5) Sie haben die Pflicht ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten und dem Vorstand ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen. Ihre Mitgliederrechte können bis dahin vom Vorstand beschnitten werden.
- (6) Sie haben keinen einklagbaren Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins.

§ 8 [frei aus redaktionellen Gründen]

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung

- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig für die nach dieser Satzung kein anderes Organ zuständig ist, insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss einer Beitragsordnung
 - Beschluss einer Finanzordnung
 - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Beirats
 - Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Kuratoriums
 - Verleihung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (2) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Es ist nicht stimmberechtigt, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist durch Bevollmächtigung in Textform möglich. Einem ordentlichen Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen oder die Situation des Vereins es erfordert.
- (4) Der Vorstand lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss unter Beifügung der Tagesordnung sowie vorliegender Vorschläge zur Satzungsänderung und Einsprüchen in Mitgliederangelegenheiten mit einer Frist von 28 Tagen in Textform versandt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Tagesordnung. Sollte unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen worden sein, kann die Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte streichen oder weitere zur Beratung und Beschlussfassung aufnehmen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (6) Beschlüsse werden, sofern von der Satzung nicht anders vorgegeben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. In den Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand/der Finanzvorständin. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes treten dabei ausdrücklich für das jeweilige Amt an.
- (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu vier Personen zusammen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er

muss der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäfts- und Finanzbericht vorlegen.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren. Der/die Protokollant/in und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnen das Protokoll.
- (7) Die Vorstandesmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Arbeit eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) und für abgegrenzte Aufgaben ein Honorar erhalten. Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.
- (8) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Die Tätigkeit der/des Geschäftsführer/in/Geschäftsführers erfolgt nach einem Geschäftsführungsvertrag. Die einzelnen Zuständigkeiten regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen, die den Verein für ihren Bereich wirksam vertreten können.
- (10) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- (11) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Geschäftsjahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann auf Entscheidung des restlichen Vorstandes oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder unverzüglich, unter Berücksichtigung der Einladungsfrist eine Mitgliederversammlung einberufen werden und ein neues Mitglied für das Amt des Ausgeschiedenen bestellt werden. Der Vorstand kann das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen.
- (12) Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand enden sämtliche Rechte, die sich aus dem Amt ergeben. Über eventuelle Ersatzansprüche befindet sich erst die nächste Mitgliederversammlung. Dessen ungeachtet hat die/der Ausscheidende sämtliche Gegenstände, die sie/er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, binnen zehn

Kalendertagen dem Verein herauszugeben. Auch nach dem Ausscheiden ist die/der Ausscheidende zur Verschwiegenheit über im Amt erlangte Kenntnisse verpflichtet.

§ 12 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Aktive, Projektleiter/innen, Mitarbeiter/innen und Vorstandesmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat berät auf Anfrage die Organe des Vereins und insbesondere den Vorstand. Der Beirat unterstützt den Vorstand insbesondere im Wissensmanagement und in strategischen Fragen. Jedes Beiratsmitglied ist über die Arbeit des Vereins zu informieren und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit eines Beiratsmitglieds endet mit seinem Ausschluss aus dem Verein, mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder mit dessen Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Personen des öffentlichen Lebens und Ehrenmitglieder in das Kuratorium des Vereins berufen.
- (2) Das Kuratorium berät auf Anfrage die Organe des Vereins. Jedes Mitglied des Kuratoriums ist über die Arbeit des Vereins zu informieren und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit eines Kuratoriumsmitglieds endet mit seinem Ausschluss aus dem Verein, mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder mit dessen Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungs-

änderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 28 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, oder in ihrer Art den Sinn der Satzung nicht verändern, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederver-

sammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vereinsvermögen an den Förderverein Jugendmedien e.V., Hamburg, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

Bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung

► Gilt für Jugend-Pressenausweise und Jugendpresse-Autoschilder



§ 1

1. Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellen die Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den „Jugend-Pressenausweis“ sowie das „Jugendpresse-Autoschild“ aus. Dabei ist diese bundeseinheitliche Jugend-Pressenausweis-Ordnung verbindlich.
2. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.
3. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diesen eingezogen werden.
4. Jegliche Haftung des ausstellenden Jugendpresseverbandes für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der Jugendpresseverbände und / oder deren Mitgliedsverbände, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollen. Es wird vereinbart, dass für die verschiedenen Medien neben dem journalistischen Anspruch folgende Kriterien gelten:

- a) Schülerzeitungen / Jugendzeitungen
Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.
- b) Onlinemagazine
Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.
- c) Radio- und Videogruppen
Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigefügt werden.
- d) Fotografen
Als Belegexemplare gelten Photographien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a, b und e entsprechen.
- e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien
Als Belegexemplare gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§ 3

1. Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis 31. Januar des Folgejahres an den ausstellenden Verband zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollen, zur Verlängerung einzureichen.
2. Ein Verlust des Jugend-Pressenausweises oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§ 4

1. Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.
2. Die Jahresgebühr für ein Jugendpresse-Autoschild beträgt bei allen Jugendpresseverbänden mindestens 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. § 3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigefügt werden.

§ 6

1. Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann der ausstellende Jugendpresseverband bei Verstößen gegen diese Jugendpresseausweisordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro fordern.
2. Alle Jugendpresseverbände sind verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe der Jugendpresseausweise und des Jugendpresse – Autoschildes einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben.

Der Ausweis und das Autoschild sind vom Deutschen Journalisten-Verband (DJV), der Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in ver.di (dju) und der European Youth Press (eyp) anerkannt.